

## Umsatzsteuer

<b>10. E-Rechnung</b>	WachstChG
<b>10.0 2 Rechnungsarten seit 2025</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• E-Rechnungen und</li> <li>• sonstige Rechnungen, z.B. auf Papier oder bei Zustimmung des Empfängers als PDF-Dokument oder E-Mail.</li> </ul> <p>Sonstige Rechnungen können weiterhin auch aus einer Mehrzahl an Dokumenten bestehen, die die Rechnungspflichtangaben enthalten, z.B. Rechnung und Lieferschein.</p>	<p>14 Abs.1 Satz 2, Satz 3, Satz 4, Satz 5 UStG (1)</p> <p>Abschn. 14.1 Abs.1 Satz 2 UStAE (2) 31 Abs.1 UStDV</p>
<b>10.1 E-Rechnung seit 2025</b> <p>Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und elektronisch verarbeitet werden kann</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>= nicht lesbar für das menschliche Auge</li> <li>= Visualisierungsanwendung ist erforderlich oder hybrides Format, z.B. XML-Datei mit PDF-Dokument, oder Visualisierung durch Upload bei ELSTER.</li> </ul> <p>E-Rechnungen können übermittelt werden, z.B. per E-Mail, per Download über ein Internetportal, per EDI, per Datenbereitstellung über eine elektronische Schnittstelle oder durch gemeinsamen Zugriff auf einen zentralen Speicherort.</p> <p><u>Grund für Einführung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Medienbruchfreie Weiterverarbeitung.</li> <li>• Bestandteil eines geplanten bundeseinheitlichen elektronischen Meldesystems zur Erstellung, Prüfung und Weiterleitung von Rechnungen. Geplant ist die Einführung eines EU-weiten Rechnungsaustauschverfahrens.</li> </ul>	<p>14 Abs.1 Satz 3 mit Satz 6 UStG (3)</p> <p>(3) (4)</p> <p>Abschn. 14.1 Abs.4 Satz 6 UStAE (5)</p> <p>(6)</p>
<b>10.2 Strukturiertes elektronisches Format</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>= als XML-Datei</li> <li>= Extensible Markup Language-Datei muss der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsausstellung entsprechen.</li> </ul> <p>Beispiele für zugelassene Rechnungsformate:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Standard XRechnung,</li> <li>• ZUGFeRD ab Version 2.0.1. = hybrides Format.</li> </ul> <p>Im strukturierten Teil der E-Rechnung müssen alle Pflichtangaben einer Rechnung enthalten sein</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>= bloßer Verweis auf eine Anlage mit unstrukturierten Angaben genügt nicht, da keine elektronische Verarbeitung möglich.</li> </ul>	<p>14 Abs.1 Satz 6 UStG</p> <p>(7)</p> <p>Abschn. 14.1 Abs.13, Abs.14 UStAE (8)</p> <p>Abschn. 14.5 Abs.1 Satz 4 und Satz 5 UStAE (9)</p>

<b>10.3</b>	<b>Vorrang des strukturierten elektronischen Formats</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Abweichung vom menschenlesbaren Format = für den Vorsteuerabzug kommt es auf die XML-Datei an.</li> <li>• Dennoch falscher Steuerausweis, wenn die lesbare Datei abweichende Rechnungsangaben enthält, z.B. einen zu hohen Umsatzsteuerbetrag.</li> </ul>	Abschn. 14.5 Abs.3 Satz 2 3. Spiegelstrich Satz 6 UStAE (10) 14 c UStG Abschn. 14 c.1 Abs.4 a UStAE (11)
<b>10.4</b>	<b>Zur Ausstellung einer E-Rechnung sind verpflichtet</b> inländische Unternehmer, die im Inland <ul style="list-style-type: none"> <li>• umsatzsteuerpflichtige oder</li> <li>• nach § 4 Nr. 1 bis 7 UStG steuerfreie Leistungen erbringen an inländische Unternehmer für deren Unternehmen.</li> </ul> <p>Ausstellungspflicht besteht auch, wenn nur Teile der abgerechneten Leistungen der E-Rechnungspflicht unterliegen, z.B. teilweise steuerpflichtige und teilweise nach § 4 Nr. 8 bis 29 UStG befreite Leistungen.</p> <p>Keine Pflicht zur E-Rechnung bei Leistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• an Privatpersonen,</li> <li>• an Unternehmer für den Privatbereich oder</li> <li>• an im Ausland ansässige Leistungsempfänger.</li> </ul> <p>Regelung zur verpflichtenden Verwendung einer E-Rechnung gilt auch für die Erstellung von Gutschriften.</p>	14 Abs.2 Satz 2 Nr.1 UStG  (12)  Abschn. 14.1 Abs.4 Satz 10 UStAE (13)
<b>10.5</b>	<b>Freiwillige Ausstellung einer E-Rechnung</b> nur mit Zustimmung des Rechnungsempfängers = konkludent möglich, z.B. durch widerspruchslöse Annahme.	Abschn. 14.3 Abs.1 Satz 2 UStAE (15)
<b>10.6</b>	<b>Beispiele</b> Unternehmer Uli mit Sitz in Ulm <ul style="list-style-type: none"> <li>• liefert eine Maschine an Unternehmer Max in München = E-Rechnung Pflicht,</li> <li>• liefert steuerfrei an die belgische Betriebsstätte des Unternehmers Max aus München = E-Rechnung Pflicht,</li> <li>• liefert steuerfrei an Unternehmer Gallus in der Schweiz = E-Rechnung freiwillig, da Unternehmer im Ausland,</li> <li>• berät Privatmann Paul aus Passau = E-Rechnung freiwillig,</li> <li>• repariert das Privatauto von Unternehmer Max aus München = E-Rechnung freiwillig, da an Unternehmer für den Privatbereich,</li> <li>• vermietet eine Halle steuerfrei an Unternehmer Max aus München = E-Rechnung freiwillig, da steuerfreie Vermietung nach § 4 Nr. 12 UStG.</li> </ul>	Abschn. 14.1 Abs.2 Satz 6 und Abs.7 UStAE (16)  4 Nr.1 Buchst. b UStG  4 Nr.1 Buchst. a UStG

<p><b>10.7 Kleinunternehmer</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• müssen <u>keine</u> E-Rechnung ausstellen = Ausstellung von sonstigen Rechnungen genügt, z.B. mit Hinweis „steuerfreier Kleinunternehmer“.</li> </ul> <p>Sonstige Rechnung in einem elektronischen Format, z.B. PDF, nur mit Zustimmung des Empfängers = auch konkludent. Freiwillige E-Rechnung laut BMF auch ohne Zustimmung des Empfängers.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• müssen E-Rechnungen empfangen können.</li> </ul>	<p>34 a Satz 4 UStDV JStG 2024 Abschn. 14.7 a UStAE (17)</p> <p>14 Abs.1 Satz 5 UStG Abschn. 14.1 Abs.6 Satz 4 UStAE (18)</p>
<p><b>10.8 Übergangsregelungen für Rechnungsaussteller</b></p> <p>Sonstige Rechnungen sind zulässig</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bis 31. Dezember 2026 oder</li> <li>• bis 31. Dezember 2027 bei einem Vorjahres-Gesamtumsatz bis 800.000 € *bei Organschaften Gesamtumsatz des Organkreises*</li> </ul> <p>= spätestens ab 2028 sind E-Rechnungen Pflicht.</p> <p>Elektronischer Datenaustausch = EDI-Verfahren ist zulässig bis 31. Dezember 2027.</p>	<p>WachstChG 27 Abs.38 UStG</p> <p>19 UStG</p> <p>(19) 27 Abs.38 UStG</p>
<p><b>10.9 Inhalt der E-Rechnung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umsatzsteuerliche Pflichtangaben der Rechnung.</li> <li>• Ergänzende Angaben im E-Mail-Anhang sind zulässig, z.B. Stundennachweise oder Verträge in einer PDF-Datei.</li> </ul> <p>Nicht erlaubt: Link zu ergänzenden Angaben.</p> <p>Bei Dauerrechnungen, z.B. bei steuerpflichtiger Vermietung, genügt die Ausstellung einer E-Rechnung einmalig für den ersten Teilleistungszeitraum mit Vertrag als Anhang = Berichtigung oder neue E-Rechnung nur, wenn sich Rechnungspflichtangaben ändern, z.B. bei Mieterhöhung.</p>	<p>(20) 14, 14 a UStG Abschn. 14.5 Abs.15 Satz 2 und Satz 3 UStAE (21) Abschn. 14.5 Abs.15 Satz 3 UStAE (21) Abschn. 14.5 Abs.17 Satz 4 f. und Abschn. 14.1 Abs.19 UStAE (22)</p>
<p><b>10.10 Fehler in einer E-Rechnung</b></p> <p><u>Formatfehler</u> Verstoß gegen Syntax oder technische Vorgaben, z.B. TXT-Datei statt XML-Datei = prüfbar mit Validierungsanwendung.</p> <p>Formatfehler machen eine E-Rechnung zu einer sonstigen Rechnung = kein Vorsteuerabzug nach Ablauf der Übergangsregelungen.</p>	<p>Abschn. 14.1 Abs.11 UStAE (23)</p> <p>Abschn. 14.1 Abs.2 Satz 4 Nr.2 Satz 3 UStAE (24) vgl. Tz. 10.8</p>

Geschäftsregelfehler

Verstoß gegen logische Abhängigkeiten,  
 etwa bei unvollständigem Inhalt,  
 z.B. wenn Angabe „BT-10 Buyer reference“ fehlt,  
 oder bei widersprüchlichen Beträgen,  
 z.B. wenn Steuerbetrag und Steuersatz nicht rechnerisch übereinstimmen  
 = prüfbar mit Validierungsanwendung  
 = nicht ordnungsgemäße E-Rechnung,  
 wenn Pflichtangaben betroffen sind,  
 z.B. nicht bei „BT-10 Buyer reference“  
 = kein Vorsteuerabzug.

Abschn. 14.5 Abs.1  
Satz 9 UStAE (25)Inhaltsfehler

wenn übermittelte Informationen unrichtig sind,  
 z.B. falscher Leistungsempfänger oder falscher Steuersatz  
 = nicht ordnungsgemäße E-Rechnung  
 = kein Vorsteuerabzug.

Abschn. 14.5 Abs.1  
Satz 11 UStAE (26)**10.11 Empfehlung**

Zweistufige Prüfung der E-Rechnung

- Prüfung auf Formatfehler und Geschäftsregelfehler per Validierungssoftware
- = gutgläubiger Rechnungsaussteller kann unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vertrauen auf das technische Ergebnis einer geeigneten Validierungsanwendung. Sinnvoll: Validierungsbericht zum Nachweis aufbewahren.
- Inhaltsprüfung der Pflichtangaben = wie bei sonstiger Rechnung.

Abschn. 14.5 Abs.1  
Satz 12 UStAE (27)**10.12 Berichtigung einer E-Rechnung**

nur durch eine geänderte E-Rechnung.

(28)

Ausnahme

Im Übergangszeitraum ist eine Berichtigung auch durch eine sonstige Rechnung möglich.

**10.13 Rechnungsänderungen**

- Ändert sich nach Rechnungsausstellung die Bemessungsgrundlage, z.B. wegen Skonti oder Rückgängigmachung einer Leistung, ist keine Rechnungsberichtigung erforderlich = wie bisher  
 \*u.E. bei Rückgängigmachungen von Leistungen aber anzuraten\*.
- Änderungen im Leistungsumfang oder -gehalt, z.B. relevante Aufmaßänderung in einer Rechnung über Bauleistungen, erfordern eine Rechnungsberichtigung.

17 UStG  
17 Abs.2 Nr.3 UStG  
Abschn. 14.11 Abs.4  
UStAE (29)**10.14 Kleinbetragsrechnungen bis 250 € brutto**

können immer als sonstige Rechnungen ausgestellt werden  
 = freiwillig E-Rechnung, falls der Empfänger zustimmt.

33 Satz 4 UStDV  
14 Abs.1 Satz 5  
UStG

<p><b>10.15 E-Rechnungen sind auszustellen</b>          binnen 6 Monaten nach Ausführung der Leistung          = wie sonstige Rechnungen          = unabhängig vom Rechnungsformat          = wie bisher.</p>	<p>14 Abs.2 Satz 2          UStG</p>
<p><b>10.16 Bußgeld bis 5.000 €</b>          wenn der leistende Unternehmer vorsätzlich oder leichtfertig          fälschlicherweise keine oder verspätet eine E-Rechnung ausstellt          = frühestens ab 2027.</p>	<p>26 a Abs.2 Nr.1          mit Abs.3 UStG (30)</p>
<p><b>10.17 Empfang von E-Rechnungen</b>          Inländische Unternehmer müssen bereits seit 1. Januar 2025          E-Rechnungen empfangen können          = ein E-Mail-Postfach genügt.</p> <p>Andere Übermittlungswege können vereinbart werden,          z.B. elektronische Schnittstelle, Download über Internetportal.</p> <p>Der Rechnungsempfänger kann <u>keine</u> sonstige Rechnung verlangen,          wenn er die Annahme einer E-Rechnung verweigert oder          keine Möglichkeit hat, E-Rechnungen anzunehmen          = Rechnungsaussteller hat seine umsatzsteuerlichen Pflichten erfüllt,          wenn er sich nachweislich um eine ordnungsgemäße Übermittlung          bemüht hat, z.B. Nachweis durch Sendeprotokoll.</p> <p>E-Rechnungen und elektronisch empfangene sonstige Rechnungen          sind elektronisch aufzubewahren          bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist.</p>	<p>Abschn. 14.1          Abs.5 UStAE (31)</p> <p>(32)</p>
<p><b>10.18 Vorsteuerabzug</b>          Sonstige Rechnung statt verpflichtender E-Rechnung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ist keine ordnungsgemäße Rechnung              = kein Vorsteuerabzug,</li> <li>• kann rückwirkend berichtigt werden              durch Ausstellen einer E-Rechnung,              die sich auf die sonstige Rechnung bezieht.</li> </ul> <p>Ausstellung im falschen Format schadet nicht,          wenn der Rechnungsempfänger davon ausgeht,          dass der Rechnungsaussteller die Übergangsregelungen beansprucht          = bis 31. Dezember 2026 berechtigt auch eine sonstige Rechnung          zum Vorsteuerabzug.</p>	<p>Abschn. 15.2 a          Abs.1 Satz 3          UStAE (33)</p> <p>(34)          vgl. Tz. 10.8</p>

**10.19 Endrechnungen**

Der leistende Unternehmer muss in seiner Endrechnung die Anzahlungen vom Gesamtentgelt absetzen.

Endrechnungen sind derzeit im strukturierten Teil einer E-Rechnung noch nicht darstellbar, d.h. ein offener Abzug der vereinnahmten Anzahlungen ist in der E-Rechnung nicht möglich.

Stattdessen kann z.B. eine Restrechnung erstellt werden.

Bis Ende 2027 wird es nicht beanstandet, Anzahlungen z.B. in einem PDF-Dokument aufzulisten und im integrierten Anhang zur E-Rechnung zu übersenden = notwendig, falls aus nicht steuerlichen Gründen eine Gesamtrechnung erstellt werden muss.

Abschn. 14.8 Abs.7  
Satz 5 UStAE (35)

Abschn. 14.8 Abs.11  
UStAE

Abschn. 14.8 Abs.8  
Nr.2 UStAE  
z.B. 14 VOB/B

**10.20 Beispiel 1: Restrechnung**

Verkauf einer Maschine für 30.000 € + USt 5.700 € = 35.700 €. Anzahlung im März 2026 10.000 € + USt 1.900 € = 11.900 €.

<u>Anzahlungsrechnung</u>	€
Nettobetrag	10.000
+ USt 19 v.H.	<u>1.900</u>
	<u>11.900</u>

<u>Restrechnung</u>	€
Nettobetrag	20.000
+ USt 19 v.H.	<u>3.800</u>
	<u>23.800</u>

Abschn. 14.8  
Abs.11 UStAE

**10.21 Beispiel 2: Anzahlungen im PDF-Dokument**

= wird bis Ende 2027 nicht beanstandet.

E-Endrechnung Nr. 4711 vom 22. September 2026

	€
Gesamtentgelt	5.000.000
+ Umsatzsteuer	<u>950.000</u>
= Gesamtpreis	<u>5.950.000</u>

PDF-Dokument

	Entgelt €	Umsatzsteuer €	Gesamtbetrag €
Anzahlung 3. Februar 2025	1.000.000	190.000	1.190.000
Anzahlung 7. April 2025	<u>1.000.000</u>	<u>190.000</u>	<u>1.190.000</u>
	<u>2.000.000</u>	<u>380.000</u>	<u>2.380.000</u>

Bitte bezahlen Sie den Restbetrag (5.950.000 ./ 2.380.000 =) 3.570.000 € bis zum 30. Oktober 2026.